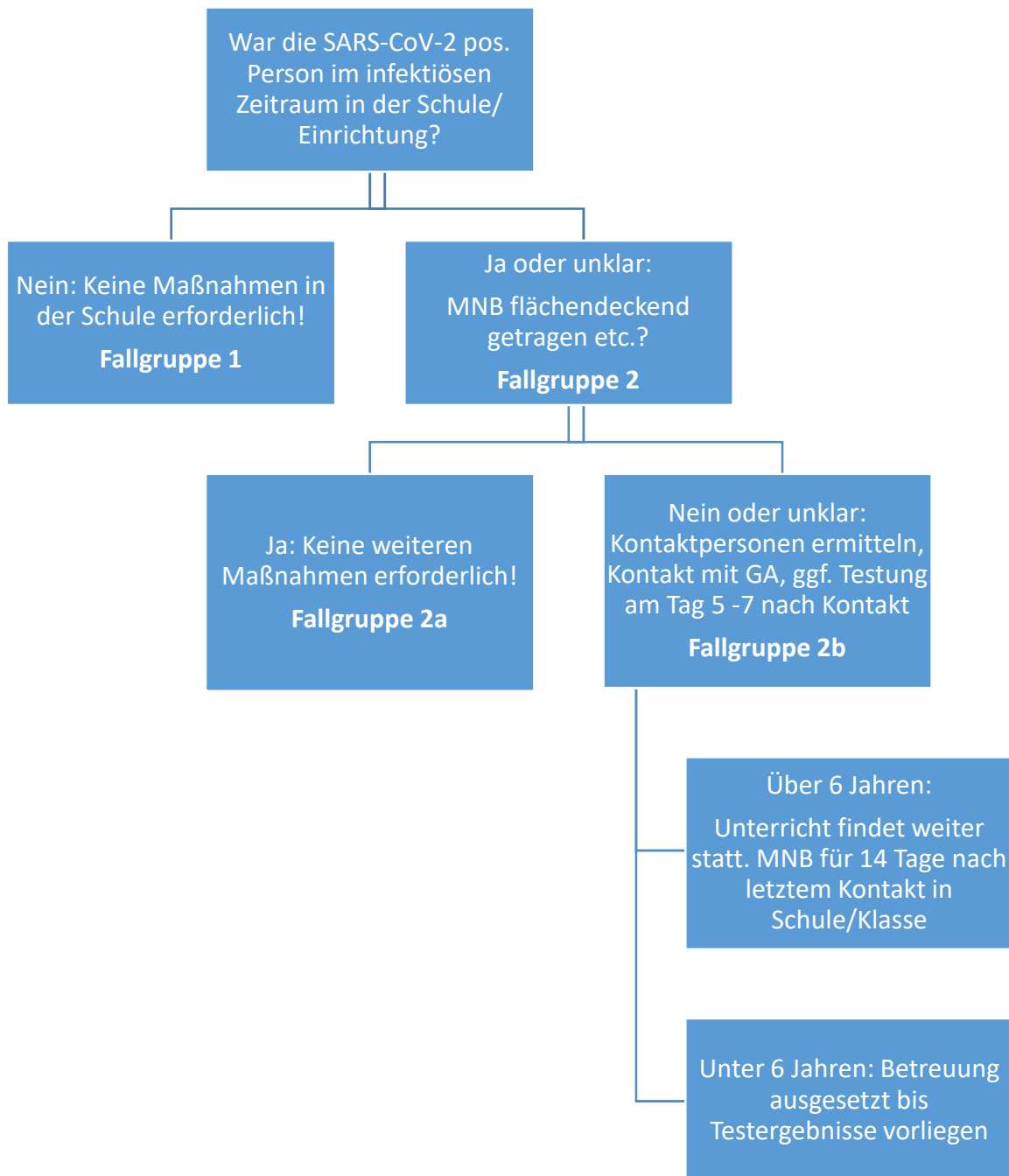


**Arbeitsanleitung des Gesundheitsamtes Frankfurt für Schulen bei einer Positiv-
Meldung auf SARS-CoV-2
Stand: 05.11.2020**



Erläuterungen:

Alle positiv getesteten Personen müssen dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt gemeldet werden, unabhängig von der Fallgruppe.

Bei der der Meldung einer SARS-CoV-2 positiven Person in der Schule ist der infektionsrelevante Zeitraum zu beachten.

Der **infektionsrelevante Zeitraum** ist

- in Fällen ohne Symptomatik 2 Tage vor dem Testdatum
- oder bei aufgetretenen Symptomen 2 Tage vor Symptombeginn.

Arbeitsanleitung des Gesundheitsamtes Frankfurt für Schulen bei einer Positiv-Meldung auf SARS-CoV-2
Stand: 05.11.2020

Fallgruppe 1

War die Person im infektiösen Zeitraum nicht in der Schule, muss lediglich die Meldung an das GA/SSA erfolgen. Das GA gibt keine Rückmeldung, da keine Maßnahmen in der Schule erforderlich sind. Der Unterricht geht weiter.

Fallgruppe 2

War die SARS-CoV-2 positiven Person im infektiösen Zeitraum in der Schule, oder ist der infektiöse Zeitraum unklar, weil das Testdatum nicht bekannt ist, wird wie folgt unterschieden:

Fallgruppe 2a

Wurde von den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften konsequent Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) getragen, die Räume gelüftet, kein Kontaktsport oder Schwimmen betrieben und beim Essen die Abstandsregel eingehalten, dann sind keine Maßnahmen in der Schule erforderlich. Der Unterricht geht weiter. Das GA gibt keine Rückmeldung.

Fallgruppe 2b

Wurde keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen oder besteht Unklarheit darüber, dann sind alle Personen, die im infektionsrelevanten Zeitraum Kontakt hatten, zu ermitteln und an das Gesundheitsamt zu übermitteln (Fachunterricht bedenken). Diesen Personen wird gegebenenfalls am 5.-7.Tag nach dem letzten Kontakt eine Testung angeboten.

- ➔ Sind die Personen in der Schule / Einrichtung über 6 Jahre alt und können MNB tragen, dann kann der Betrieb fortgeführt werden. In diesem Fall wird das Tragen der MNB für 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person für bestimmte Gruppen vom GA angeordnet.
- ➔ Bei Personen unter 6 Jahren (Kindergarten, Krabbelstube) oder wenn keine MNB getragen werden kann, muss die Betreuung ausgesetzt werden, bis die vollständigen Testergebnisse vorliegen.

Die an das Gesundheitsamt zu **übermittelnden Informationen der Kontaktpersonen** müssen zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort/Adresse und eine gültige Telefonnummer umfassen.

Relevante **Kontakte** zu an Covid-19-Erkrankten sind Personen, die nachweislich wenigstens 15 Minuten direkten ungeschützten Face-to-Face Kontakt hatten, oder sich ungeschützt über einen längeren Zeitraum (>30 Minuten) im gleichen Raum aufgehalten haben.

Das Gesundheitsamt empfiehlt den Schulleitungen, Personen, auf die diese Beschreibung zutrifft, vorläufig vom Präsenzunterricht freizustellen. Dies gilt für einschließlich 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der auf Covid -19 - positiv getesteten Person.

Das Einhalten von Abstandsregelungen (z.B. im Klassenraum) ersetzt nicht das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme besteht bei Regelungen zum Mittagessen mit großzügigen Abstandsregelungen.

Schülerinnen und Schüler, die mit einer positiv getesteten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule 14 Tage nicht besuchen, es sei denn, das Gesundheitsamt verkürzt die Quarantänedauer aufgrund der zurückliegenden Testungen.

Bitte beachten Sie das Meldeformat: **Betreff: Positiv-Meldung, Fallgruppe X, Schulname**